

Zu TOP 3)

Zweite Änderung der Richtlinien zur Beurteilung der Frage der Angemessenheit von Unterkunftskosten im Sinne des § 22 SGB II und § 29 SGB XII

BESCHLUSS

1. Die Richtlinien zur Beurteilung der Frage der Angemessenheit von Unterkunftskosten i. S. des § 22 SGB II/§ 29 SGB XII werden der bisherigen Rechtsprechung und den Erkenntnissen aus dem Verwaltungsvollzug angepasst. Die geänderten Richtlinien treten ab 01.07.2009 in Kraft und sind Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die für die Umsetzung der Richtlinienänderung erforderlichen Haushaltsmittel sind zusätzlich bereitzustellen. Für den Bereich des SGB II und den Bereich des SGB XII ist mit voraussichtlichen Mehrkosten von ca. 100.000 Euro zu rechnen.

13 : 0